



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04972**  
Datum: 02.06.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.6100.650000  
Verfasser: GB II Planen, Bauen und  
Straßenverkehr

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	31.05.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	15.06.2005	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.06.2005	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.06.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.06.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages für die Mitteldeutsche  
Verkehrsverbund GmbH im Zuge der Verbunderweiterung und der  
Einbeziehung der Connex Verkehr GmbH zum 01. August 2005**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Verbunderweiterung des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) sowie der Einbeziehung der Connex Verkehr GmbH zum 01.08.2005 und dem folgewirkend entsprechend geänderten Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 02.03.2005 (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Redaktionelle Änderungen, die sich in den Verhandlungen mit der Aufnahme der neuen Gesellschafter ergeben, bedürfen keiner neuen Beschlussfassung.
3. Die Anlagen 2.1, 2.2., 3 und 4 werden zur Kenntnis genommen.

### **Finanzielle Auswirkung:**

durch Stammkapitalerhöhung einmalig zu zahlende Einlage am 01.08.2005 von 1220,00 €  
HH-Stelle 1.7920.715200  
Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

## **Begründung zur Beschlussfassung:**

### **1. Hintergrund und Anlass der Änderung**

Die zum 01. August 2005 vorgesehene Einbeziehung des Landkreises Altenburger Land (Thüringen) sowie der Connex Sachsen-Anhalt GmbH erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrages für die Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH (MDV).

Die Integration des Landkreises Altenburger Land in die Verbundgesellschaft stellt eine sinnvolle Ergänzung dar, da der bestehende Verbundraum durch einen wesentlichen, noch nicht abgebildeten Verflechtungsbereich erweitert wird. Mit dieser Erweiterung wird der Mitteldeutsche Verkehrsverbund zu einem 3-Länder-Verbund (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen).

Die Aufnahme der Connex Sachsen-Anhalt GmbH als Gesellschafter in den Verbund ist durch die Betriebsaufnahme im Nordharznetz ab Dezember 2005 im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt begründet.

Im Einzelnen umfasst die Verbunderweiterung die gesellschaftsrechtliche Aufnahme des Landkreises Altenburger Land als Aufgabenträger für den ÖSPV sowie die Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH (NVS) als Aufgabenträger für den SPNV. Die THÜSAC als Verkehrsunternehmen des ÖSPV ist bereits im Verbund Partner in der GbR der Verkehrsunternehmen des Landkreises Leipziger Land und erhält als Verkehrsunternehmen für den Landkreis Altenburg einen eigenen Gesellschafterstatus. Der SPNV innerhalb des Landkreises wird durch die DB Regio AG bedient, die bereits Verbundgesellschafter ist.

Die Connex Verkehr GmbH wird als Muttergesellschaft die Connex Sachsen-Anhalt GmbH und die Lausitzbahn GmbH als Gesellschafter im MDV vertreten.

Im Laufe der Abstimmungen in der Verbundgesellschaft einigten sich die neuen und alten Gesellschafter auf ein Modell zur Neuaufteilung der Gesellschafteranteile unter Berücksichtigung der folgenden **Grundsätze**:

- Aufteilung des Stammkapitals zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen bleibt mit 51% zu 49% erhalten.
- Die Geschäftsanteile der Oberzentren Leipzig und Halle bleiben unverändert.
- Die zunehmende Bedeutung des SPNV durch die Erweiterung in die Fläche soll im Hinblick auf die Anteile von DB Regio angemessen berücksichtigt werden.
- Die Finanzierung der alten Verbundgesellschafter orientiert sich trotz Verbunderweiterung an der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung. Dadurch wird sichergestellt, dass auf die Alt-Gesellschafter keine zusätzlichen Kosten zukommen. Die Kosten für die Verbunderweiterung werden vollständig durch die neuen Verbundpartner abgedeckt.

Mit der Anwendung der oben genannten Grundsätze wird eine Strukturveränderung vermieden.

**Im Ergebnis** der Verhandlungen um die Neuverteilung der Geschäftsanteile einigte man sich auf die in Anlage 2.1 dargestellte prozentuale Verteilung. Danach wurden die bisherigen Anteile der Landkreise von 2,0% auf 1,75% abgesenkt, um die sich hieraus ergebenden Anteile von insgesamt 2,0% den neuen Aufgabenträger-Gesellschaftern zuordnen zu können. Der Landkreis Altenburger Land und die Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH (NVS) erhalten je 1% Gesellschafteranteil.

Auf Seite der Verkehrsunternehmen-Gesellschafter wurden die Anteile der Verkehrsunternehmen je Landkreis um 0,3% reduziert, um die sich daraus ergebenden 2,4% der THÜSAC, der DB Regio AG und der Connex Verkehr GmbH zu übertragen. Diese Zuordnung orientiert sich an den Leistungsdaten der beteiligten Verkehrsunternehmen (Tarifeinnahmen und Fahrgastzahlen) und wird damit der jeweiligen verkehrlichen Bedeutung der Partner in der Verbundgesellschaft gerecht.

Entsprechend der von den alten und neuen Gesellschaftern festgelegten Vorgabe (siehe Grundsätze Seite 1), dass die Anteile der Oberzentren nicht weiter reduziert werden, bleibt der Gesellschaftsanteil der Stadt Halle unverändert. Lediglich durch die Stammkapitalerhöhung von 64.030 € auf 73.500 € zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft und die aktiengesetzlich vorgeschriebene neue Rundung auf 50 € ergeben sich die in der Anlage 2.1 aufgeführten Veränderungen bei den Stammkapitaleinlagen der bisherigen und neuen Gesellschafter. Für die Stadt Halle errechnet sich nach Rundung eine Erhöhung von 7.930 € auf 9.150 € (+ 1.220 €). Der relative Anteilswert sinkt damit rundungsbedingt von 12,5% auf 12,45%.

Die bisherigen Gesellschafter haben eine **Rücklage von 327 T€** gebildet. Gemäß Anlage 2.2 füllen die neuen Gesellschafter die Rücklage mit einer Einzahlung entsprechend ihrer Geschäftsanteile auf. Für die Gesellschafter mit unveränderten Stammkapitalanteilen – so wie für Halle – bleibt auch deren Rücklage unverändert. Gesellschafter mit reduzierten Stammkapitalanteilen erhalten eine Auszahlung aus der Rücklage. Diese Anpassungen der Rücklage bewirken, dass die Anteile aller Gesellschafter an der Rücklagesumme ihren jeweiligen Stammkapitalanteilen entspricht.

Für eine Beteiligung der neuen Partner an den **Vorbereitungskosten** zur Verbundeinführung leisten der Landkreis Altenburger Land, die Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH (NVS) und die Connex Verkehr GmbH nach der Integration jeweils eine einmalige Zahlung von 12.500 € an die Verbundgesellschaft.

Wie aus der **Synopse** zum Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 3) ersichtlich, wurde weiterhin

- die Stammkapitalerhöhung (§ 3 Abs. 1) definiert (von 64.030 € auf 73.500 €),
- die Anzahl und Verteilung der zusätzlichen Aufsichtsratsmandate (§ 18 Abs. 2) festgelegt (Zunahme von 31 auf 35) und
- gemäß GmbH-Gesetz je 50 € (vormals 10 €) eine Stimme in der Gesellschafterversammlung vergeben (§ 15 Abs. 3).

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Halle ergeben sich durch die Verbunderweiterung und die Integration der Connex Verkehr GmbH keine finanziellen Auswirkungen; die Kosten der Verbunderweiterung werden ausschließlich von den neuen Gesellschaftern getragen. Lediglich durch die Stammkapitalerhöhung hat die Stadt Halle einmalig eine Einlage von 1220,00 Euro zu zahlen.

## 3. Verfahrensablauf

Der Vertreter der Stadt Halle (Saale) hat in den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung am 02.03.2005 in Halle nach Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin und nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die Stadt Halle der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH im Zuge der Verbunderweiterung zum 01.08.2005 **zugestimmt**, und zwar vorbehaltlich der erforderlichen Gremienbeschlüsse in der Stadt Halle.

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses zu den Erfordernissen bei wichtigen Entscheidungen in Gesellschaftsgremien vom 26.02.1997 (Nr. 96/I-26/A-256) ist vorliegend eine Beschlussfassung im Stadtrat herbeizuführen.

Für den formalen Vollzug der Verbunderweiterung und die Aufnahme der Connex Verkehr GmbH zum 01.08.2005 sowie die notarielle Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrages muss der im Gesellschafterbeschluss vom 02.03.2005 eingeräumte Gremienvorbehalt durch einen entsprechenden Stadtratsbeschluss **noch vor dem 01.08.2005 ausgeräumt werden**.

## Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Gesellschaftsvertrag für die Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH (MDV) in der Fassung vom 02.03.2005
- Anlage 2.1: Änderung der Anteile am Stammkapital bei Integration des Landkreises Altenburger Land und Connex Verkehr GmbH
- Anlage 2.2: Änderung der Anteile an der Rücklage bei Integration des Landkreises Altenburger Land und Connex Verkehr GmbH
- Anlage 3: Synopse zum geänderten Gesellschaftsvertrag
- Anlage 4: Tarifzonenplan nach Verbunderweiterung (Stand: 04.05.2005)

**Gesellschaftsvertrag**  
**für die**  
**Mitteldeutsche Verkehrsverbund GmbH (MDV)**

Fassung  
gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung des MDV  
vom 02. März 2005

# 1. Teil: Unternehmen und Gesellschaftskapital

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: Mitteldeutscher Verkehrsverbund, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (MDV).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft hat im Mitteldeutschen Verkehrsverbundgebiet (Anlage) Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne der ÖPNV-Gesetze für den straßengebundenen Verkehr und den Schienenverkehr, insbesondere auf dem Gebiet der konzeptionellen Planung und der Koordinierung des betrieblichen Leistungsangebots, zu erfüllen und die tarifliche Integration dieses Verkehrs durch einen Gemeinschaftstarif herbeizuführen und künftig sicherzustellen sowie die im Rahmen des Verbundverkehrs von den Verbundunternehmen erzielten Einnahmen zu erfassen und zuzuscheiden.
- (2) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern interessen- und wettbewerbsneutral.

## § 3

### Stammkapital und Stammeinlagen, Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 73.500 (in Worten: Euro dreiundsiebzigtausendfünfhundert) und ist voll eingezahlt.
- (2) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

Aufgabenträger-Gesellschafter können Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen nur an andere am Verbund beteiligte Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen-Gesellschafter können Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen nur an andere Verkehrsunternehmen, welche im Verbundgebiet Linienverkehre betreiben, veräußern. § 26 bleibt unberührt.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Eigenaufwand der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschafter decken den sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan ergebenden Eigenaufwand der Gesellschaft, soweit dieser nicht durch eigene Erträge der Gesellschaft gedeckt ist, im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft durch Einlagen ab.

Eigene Erträge in diesem Sinne sind auch die Zuschüsse des Freistaates Sachsen, **des Freistaates Thüringen\*** und des Bundeslandes Sachsen-Anhalt an die Gesellschaft.

(2) Die Gesellschaft kann im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes Abschlagszahlungen anfordern.

## **§ 6 Rechtsstellung der Verbundunternehmen**

(1) Die Verbundunternehmen (Verkehrsunternehmen, die im Verbundgebiet tätig sind und den Gemeinschaftstarif des Verbundes anwenden) bleiben Träger der sich aus Gesetz und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die für ihre Tätigkeit geltenden rechtlichen Bestimmungen gebunden.

Sie bleiben Eigentümer ihrer Anlagen und Fahrzeuge, führen ihr Unternehmen und tragen, soweit sie eigenwirtschaftlich sind, die Aufwendungen dafür. Sie sind Vertragspartner ihrer Fahrgäste.

(2) Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Verbundunternehmen werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

## **2. Teil: Aufgaben der Gesellschaft**

### **§ 7 Konzeptionelle Planung**

(1) Die Gesellschaft erfasst durch Zählungen und sonstige Erhebungen das Verkehrsaufkommen im Verbundgebiet. Sie stellt Verkehrsanalysen und Verkehrsprognosen auf.

\* noch nicht in der Gesellschafterversammlung besprochen

(2) Die Gesellschaft entwickelt das im Grundvertrag festgelegte Verkehrsnetz konzeptionell weiter. Sie hat sich dabei frühzeitig mit den staatlichen, regionalen,

kommunalen Planungsträgern, Aufgabenträgern und den betroffenen Verbundunternehmen abzustimmen. Die Kompetenz der öffentlichen Planungsträger bleibt unberührt. Die Rechte der Verbundunternehmen, die sich nach PBefG und AEG ergeben, werden nicht eingeschränkt.

(3) Die Gesellschaft hat mit darauf hinzuwirken, dass bei der Regionalplanung und bei der Bauleitplanung auch die Belange der Verbundunternehmen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Für die technische und betriebliche Ausführungs- und Detailplanung sind die Gesellschafter bzw. die Verbundunternehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich, die sich ihrerseits mit der Gesellschaft abstimmen, soweit ein Zusammenhang mit der konzeptionellen Planung besteht.

## **§ 8**

### **Betriebliches Leistungsangebot**

(1) Die Gesellschaft koordiniert empfehlend das betriebliche Leistungsangebot der Verbundunternehmen.

(2) Die Gesellschaft stellt auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Verkehrserhebungen Empfehlungen für die Fahrplanprogramme auf. Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Betriebszeiten, das Platzangebot, den Fahrplangrundtakt und die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien.

Die Verbundunternehmen-Gesellschafter verpflichten sich, ihre Fahrpläne aufeinander abzustimmen und befriedigende Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien herzustellen. Sie verpflichten sich ferner, keine neuen Buslinien parallel zu bestehenden Buslinien oder Schienenverkehren einzurichten und einvernehmliche Regelungen über den Abbau bestehender Bus-Parallelverkehre anzustreben.

Soweit die kommunalen Aufgabenträger (Vertragspartner) Leistungen als zuständige Behörden im Sinne der EG VO 1191 vorgeben, sollen sie sich zur Vorbereitung dieser Leistungsvorgaben der Gesellschaft als Managementebene bedienen. Dieses gilt nicht für die Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

(3) Die Fahrpläne für die einzelnen Linien werden durch die Verbundunternehmen erarbeitet. Die Empfehlungen der Gesellschaft sollen berücksichtigt werden, eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht nicht. Wenn Vorgaben der zuständigen Behörden im Sinne der EG VO 1191 gegenüber den Verbundunternehmen erfolgen, sind diese auch von der Gesellschaft zu beachten.

Die Gesellschaft stellt diese Fahrpläne zu einem Verbundfahrplan zusammen und veröffentlicht diesen zusammen mit den Verkehrslinienplänen.

(4) Die Verbundunternehmen erwirken die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die Einführung der Fahrpläne.

(5) Notwendige Änderungen der Fahrpläne während ihrer vorgesehenen Laufzeit

erfolgen in Abstimmung mit der Gesellschaft. Das gilt nicht für vorübergehende Änderungen, z.B. bei Betriebsstörungen und Umleitungen bei Bauarbeiten. Die Verbundunternehmen unterrichten die Gesellschaft über größere, länger andauernde Unregelmäßigkeiten im Betriebsablauf.

## **§ 9 Verbundtarif**

(1) Die Gesellschaft bildet den Gemeinschaftstarif für die Personenbeförderung (Verbundtarif), entwickelt diesen weiter und informiert die Fahrgäste über die Tarife. Der Verbundtarif soll vor allem den ungehinderten Übergang zwischen den Verkehrsmitteln der Verbundunternehmen sicherstellen. Die Gesellschaft soll den Verbundtarif unter Berücksichtigung der Marktlage und der Fahrgastinteressen der Kostenentwicklung bei den Verbundunternehmen anpassen.

Die Verkehrsunternehmen werden für Fahrten mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet den Verbundtarif anwenden. Der Verbundtarif gilt nicht für die in den Verbundraum ein- und ausbrechenden Verkehre, bei denen nur Quelle oder Ziel im Verbundraum liegt und für Eisenbahnfahrten mit der DB Reise & Touristik AG. Die Einbeziehung solcher Fahrten in den Verbundtarif kann vertraglich vereinbart werden.

(2) Anpassungen und Änderungen des Verbundtarifs werden wie folgt durchgeführt:

Die Gesellschafterversammlung beschließt nach Vorbehandlung im Aufsichtsrat mit den Stimmen der Verbundunternehmen-Gesellschafter den Zeitpunkt und die Höhe der Tarifierfassung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen dieser Gruppierung. In einem weiteren Schritt beschließt die Gesellschafterversammlung nach Vorberatung durch den Aufsichtsrat, wie die prozentuale Anpassung bei den einzelnen Tarifpositionen umgesetzt wird bzw. welche Tarifpositionen geändert werden. Sie ist hierbei an die prozentuale Vorgabe gebunden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann mit mindestens 30 v.H. der Stimmen der Aufgabenträger-Gesellschafter eine höhere prozentuale Tarifierfassung oder eine frühere Tarifierfassung beschließen.

Ein entsprechender Beschluss kann auch mit den Stimmen aller Landkreise-Gesellschafter gefasst werden.

Sie kann ferner mit mindestens 30 v.H. der Stimmen der Aufgabenträger-Gesellschafter der mit den Stimmen der Verbundunternehmen-Gesellschafter beschlossenen Höhe der Tarifierfassung widersprechen und eine geringere prozentuale Tarifierfassung festlegen, wenn die Aufgabenträger, welche mit ihren Stimmrechten einen solchen Beschluss herbeiführen, den Verbundunternehmen die sich hieraus ergebenden Einnahmeausfälle ausgleichen.

(4) Die Gesellschaft erwirkt binnen angemessener Frist die notwendigen Genehmigungen.

(5) Die Gesellschaft entwickelt im Benehmen mit den Verbundunternehmen die Richtlinien für ein einheitliches Verkaufssystem und für die Durchführung der Fahrausweiskontrollen weiter. Sie sorgt für eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen.

## **§ 10**

### **Erfassung und Zuteilung der Einnahmen und Vertrieb der Verbundfahrausweise**

- (1) Die von den Verbundunternehmen im Rahmen ihres Verbundverkehrs erzielten Beförderungsentgelte und die sonstigen nach dem Einnahmezuscheidungsvertrag zuzuschneidenden Einnahmen bzw. Zahlungen werden durch die Gesellschaft erfasst.
- (2) Die erfassten Einnahmen werden nach den im Einnahmezuscheidungsvertrag und im Einnahmeaufteilungsvertrag getroffenen Regelungen den Verkehrsunternehmen zugeschrieben bzw. aufgeteilt.
- (3) Der Vertrieb der Verbundfahrausweise erfolgt durch die Verkehrsunternehmen mit ihren seitherigen Vertriebseinrichtungen. Soweit die Einführung des Verbundtarifes Investitionen erfordert, die verbundbedingt sind, erfolgt eine Regelung in den Verträgen über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen.

## **§ 11**

### **Werbung, Fahrgastinformation und Kundenberatung**

Die Gesellschaft wirbt in Abstimmung mit den Gesellschaftern für das Gesamtangebot des Verbundes und führt die verkehrsunternehmenübergreifende Fahrgastinformation und Kundenberatung durch.

## **§ 12**

### **Nahverkehrspläne**

Die Gesellschaft bereitet für die am Verbund beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften - in deren Auftrag und nach deren Vorgaben - die Fortschreibung deren Nahverkehrspläne vor. Sie hat hierbei auf eine Abstimmung zwischen den Nahverkehrsplänen der kommunalen Gebietskörperschaften und dem regionalen Nahverkehrsplan unter Einbeziehung der Beteiligten hinzuwirken.

## **§ 13**

### **Wirtschaftlichkeit**

Die Gesellschaft hat die Wirtschaftlichkeit der von den Verbundunternehmen innerhalb des Verbundes betriebenen Verkehre nach Kräften zu fördern.

### **3. Teil: Verfassung der Gesellschaft**

#### **§ 14 Gesellschaftsorgane**

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Geschäftsführer.

#### **§ 15 Gesellschafterversammlung, Abstimmung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Ablauf von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesellschafter anwesend sind. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(2) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Je Euro 50 (fünfzig Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters üben das Stimmrecht einheitlich aus.

#### **§ 16 Einberufung und Ort der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlungen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder im Falle seiner Verhinderung im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter von dem Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Tagungsstätte einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt nicht, wenn alle Gesellschafter auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(2) Die Gesellschafterversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt und die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat entlastet werden, soll in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Der Einberufung sind neben der Tagesordnung der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates hierzu beizufügen.

(3) Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer unter Angabe der Gründe und des Zwecks die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Vom Geschäftsführer ist dann die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der Frist nach Abs. (1) einzuberufen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist im Wechsel in Sachsen und in Sachsen-Anhalt durchzuführen. Ausnahmen davon können nach Anhörung der Gesellschafter und des Geschäftsführers durch den Vorsitzenden getroffen werden.

(5) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht die notarielle Beurkundung notwendig ist, eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzusenden.

## **§ 17**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.

(2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. die Bestellung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter,
2. der Verbundtarif nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 3,
3. der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
4. der Stellenplan,
5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresüberschusses oder der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
7. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
8. Erteilung und Widerruf von Prokura,
9. die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates,
10. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
11. Auslagenersatz und Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
12. Erwerb, Aufgabe oder Belastungen von Beteiligungen oder von Grundstücken,

13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer und die Aufsichtsratsmitglieder,
14. die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils.
- (3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Aufgabenträger-Gesellschafter und einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Verkehrsunternehmen-Gesellschafter.

## § 18

### Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats, Vorsitz

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 35 stimmberechtigten und 2 beratenden Mitgliedern.

(2) Die Gesellschafter entsenden in den Aufsichtsrat folgende stimmberechtigte Mitglieder:

die Stadt Leipzig	3 Vertreter
die Stadt Halle	2 Vertreter
die Landkreise Burgenlandkreis, Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Merseburg-Querfurt, Muldentalkreis, Saalkreis, Torgau – Oschatz und Weißenfels und Altenburger Land	je 1 Vertreter
der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig und die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH und die Nahverkehrsservicegesellschaft Thüringen mbH	je 1 Vertreter
die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH	2 Vertreter
die Hallesche Verkehrs-AG	2 Vertreter
die DB Regio AG	2 Vertreter
die Verkehrsunternehmen OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH und PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Regionalverkehrsgesellschaft Weißenfels GmbH und Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH, THÜSAC Personen- nahverkehrsgesellschaft mbH Altenburg und Connex Verkehr GmbH	je 1 Vertreter

Die vier BGB-Gesellschaften der Verkehrsunternehmen  
In den Landkreisen Leipziger Land, Delitzsch,  
Torgau-Oschatz und Muldentalkreis

je 1 Vertreter

(3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsenden der Freistaat Sachsen, **der Freistaat Thüringen\*** und das Bundesland Sachsen-Anhalt je einen Vertreter in den Aufsichtsrat.

(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet, wenn ein Gesellschafter die Abberufung eines von ihm entsandten Mitglieds mitteilt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. Sowohl die Abberufung als auch die Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, bei Gebietskörperschaften die Zugehörigkeit zu einem Kommunalparlament bzw. einem entsprechenden Organ oder zur Verwaltung und bei Verkehrsunternehmen eine Leitungsfunktion in einem solchen Unternehmen maßgebend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit der Beendigung der vorgenannten Zugehörigkeit bzw. Funktion.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit des Aufsichtsrates (Abs. 4) aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für die restliche Amtszeit. Bis zur Neubestellung kann das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied dieses Mandat weiter ausüben.

(6) Der Aufsichtsrat wählt aus den Aufsichtsratsmitgliedern, die eine kommunale Gebietskörperschaft vertreten, einen Vorsitzenden sowie aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung, von seinem zweiten Stellvertreter abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung eines Teils seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.

## § 19

### Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und der Tagungsstätte schriftlich einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zeitpunkt der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Dies gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

(2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Er ist außerdem einzu-berufen, wenn mindestens drei Aufsichtsräte oder der Geschäftsführer dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Ausschüsse des Aufsichtsrates (§ 18 Abs. 8) sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich in Aufsichtsratssitzungen durch eine dem Aufsichtsrat nicht angehörende Person vertreten lassen. Es dürfen nur solche Personen zur Vertretung bevollmächtigt werden, die von den Berechtigten nach § 18 Abs. (2) vorgeschlagen werden. § 109 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

(4) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Beratung entscheidet der Vorsitzende der Sitzung.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach der Sitzung den Aufsichtsratsmitgliedern zuzusenden.

(6) Widerspricht kein Mitglied des Aufsichtsrates, können Beschlüsse auch durch schriftliche Umfrage bei allen Mitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Derartige Beschlüsse sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrats**

(1) Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag. Der Aufsichtsrat überwacht den Geschäftsführer und vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer. Er soll etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter und zwischen Gesellschaftern ausgleichen. In den Fällen des Abs. (3) gibt er eine Stellungnahme zu den Vorlagen und Anträgen des Geschäftsführers ab.

(2) Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:

1. die Empfehlungen für den Jahresfahrplan,
2. die Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes nach Maßgabe des § 7,
3. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
4. der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer/den

## Geschäftsführern

5. die Bestellung der Abschlussprüfer. 10
- (3) Der vorherigen Behandlung durch den Aufsichtsrat bedürfen insbesondere:
1. der Verbundtarif,
  2. der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung,
  3. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  4. der Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
  5. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
  6. Erteilung und Widerruf von Prokura,
  7. die Entlastung des Geschäftsführers,
  8. Erwerb, Aufgabe oder Belastungen von Beteiligungen oder von Grundstücken,
  9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer.
- (4) Der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, für die nach der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.
- (5) Der Aufsichtsrat kann widerruflich seine Einwilligung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen, allgemein unter der Voraussetzung geben, dass bei einzelnen Rechtsgeschäften oder einzelnen Maßnahmen die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

## **§ 21**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft kann auch gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten werden.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. § 84 Abs. 1 und 3 AktG gelten sinngemäß.

## **§ 22**

### **Aufgaben des Geschäftsführers**

(1) Der Geschäftsführer ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen.

11

(2) Für die Berichtspflicht des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat gilt § 90 AktG sinngemäß. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.

(3) Der Geschäftsführer nimmt, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und den Gesellschafterversammlungen teil und gibt die geforderten Auskünfte.

(4) Im übrigen führt der Geschäftsführer die Geschäfte nach den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, den darauf beruhenden Beschlüssen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sowie der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.

### **§ 23**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Beratungen und Beschlüsse in allen Organen der Gesellschaft sind vertraulich. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

## **4. Teil: Wirtschaftsführung**

### **§ 24**

#### **Wirtschaftsplan**

(1) Die Gesellschaft stellt unter Beachtung der für öffentliche Unternehmen maßgebenden landesgesetzlichen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.

(2) Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind vom Geschäftsführer so rechtzeitig vorzulegen und von der Gesellschafterversammlung zu beschließen, dass sie von den Gebietskörperschaften-Gesellschaftern als Anlage zu deren Haushaltsplänen veröffentlicht werden können.

(3) Neben dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung eine dreijährige Vorausschau mit folgenden nachrichtlichen Angaben vorzulegen:

1. Das von den Verbundunternehmen vorgesehene Leistungsangebot (Fahrplanangebot),
2. die voraussichtlich in den einzelnen Jahren insgesamt zu erwartenden Einnahmen der Verkehrsunternehmen im Sinne des § 10 und die Anteile, die nach dem Einnahmehaushaltungsplan den Eisenbahnunternehmen einerseits sowie den unter den Einnahmehaufteilungsvertrag fallenden Verkehrsunternehmen andererseits zuzuscheiden sind,
3. die voraussichtlichen Kosten bzw. Aufwendungen der einzelnen

## **§ 25 Jahresabschluss, Lagebericht und Jahresabschlussprüfung**

- (1) Der Geschäftsführer hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat, den Gesellschaftern sowie den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden der Gebietskörperschaften vorzulegen. Dabei hat der Lagebericht die Angaben zu enthalten, die gemäß den betreffenden Gemeindeordnungen der Länder für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind. Er hat hierbei den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG zu prüfen, zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen und in der Gesellschafterversammlung darüber zu berichten.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung und Prüfung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (5) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltgrundsatzgesetz (HGrG) zu erstrecken. Den Gebietskörperschaften-Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (6) Ob die Erfassung und Aufteilung der Verbundeinnahmen dem Einnahmezuscheidungsvertrag und dem Einnahmearaufteilungsvertrag entspricht, kann auf Beschluss des Aufsichtsrates von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 267 HGB).
- (8) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzumachen, gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Arbeitstagen auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.
- (9) Den Gesellschaftern sind auf Verlangen in der jeweilig benötigten Stückzahl die erforderlichen Geschäftsunterlagen, wie z.B. die Lageberichte, Jahresabschlüsse, Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen, Berichte des Geschäftsführers an den Aufsichtsrat sowie die Berichte der sachverständigen Prüfer über die Prüfung des Geschäftsführers und des Jahresabschlusses zur Verfügung zu stellen.

## **Kündigung, Ausscheiden der Verkehrsunternehmen**

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2001.

13

- (2) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor

- für einen kommunalen Gebietskörperschaften-Gesellschafter, wenn der Landesgesetzgeber den gesamten ÖPNV auf einen neuen regionalen Träger übertragen würde, und dieser nicht bereit wäre, die Gesellschafteranteile der kommunalen Gebietskörperschaften-Gesellschafter zu übernehmen (und der Bundesgesetzgeber es bei den Rechten der Verkehrsunternehmen belassen würde);

- für einen Verkehrsunternehmen-Gesellschafter, wenn der Verbundtarif beschlossen würde, ohne dass ein Ausgleich der verbundbedingten Belastungen erfolgt oder wenn die Ausgleichsleistungen für verbundbedingte Belastungen nicht mehr als sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne nach § 8 Abs. 4 PBefG anerkannt würden, mit der Folge, dass die Beteiligung am Verbund zur Gemeinwirtschaftlichkeit führen und das Unternehmen seine Genehmigungen nach § 13 PBefG nicht wiedererteilt erhalten würde.

- (3) Der auf Grund der Kündigung ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten. Das sich aus § 3 Abs. (2) ergebende Verhältnis der Geschäftsanteile zwischen Gebietskörperschaften und Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse muss hierbei gewahrt bleiben. Ist der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig zum Nennwert übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Gesellschafter der gekündigt hat, nimmt an der Liquidation teil.

- (4) Wenn durch gesetzliche Änderungen das Tarifbildungsrecht und das Fahrplanerstellungsrecht der unter das Personenbeförderungsgesetz fallenden Verkehrsunternehmen beseitigt und der unter dieses Gesetz fallende öffentliche Personennahverkehr in vollem Umfang den kommunalen Gebietskörperschaften-Gesellschaftern als originäre Aufgabe zugewiesen wird, scheidet die Verkehrsunternehmen-Gesellschafter, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderung aus der Gesellschaft aus. Sie verpflichten sich, ihre Stammeinlagen (Geschäftsanteile) zum Nennwert an die kommunalen Gebietskörperschaften-Gesellschafter zu veräußern. Diese verpflichten sich, diese Anteile zum Nennwert zu übernehmen und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital, bezogen auf die kommunalen Gebietskörperschaften-Gesellschafter.

### **§ 27**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

**§ 28**  
**Abwicklung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt ihre Abwicklung durch die dann vorhandene Geschäftsführung, soweit die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

**§ 29**  
**Verteilung des Vermögens**

Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen geleisteten Stammeinlagen verteilt.

## **5. Teil: Schlussbestimmungen**

**§ 30**  
**Bekanntmachungen**

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

**§ 31**  
**Ungültige Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommt.

**Liste der Gesellschafter im MDV mit  
Stammkapitaleinlagen**

<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammkapital €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>73.500,00</b>
1. Stadt Leipzig	11.700,00
2. Stadt Halle	9.150,00
3. Landkreis Leipziger Land	1.300,00
4. Landkreis Delitzsch	1.300,00
5. Landkreis Döbeln	750,00
6. Landkreis Torgau-Oschatz	1.300,00
7. Muldentalkreis	1.300,00
8. Landkreis Merseburg-Querfurt	1.300,00
9. Landkreis Saalkreis	1.300,00
10. Landkreis Weißenfels	1.300,00
11. Burgenlandkreis	1.300,00
12. Landkreis Altenburger Land	750,00
13. Nahverkehrsservicegesell. Thüringen mbH	750,00
12. Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH	2.200,00
14. Zweckverband Nahverkehrsraum Leipzig	1.850,00
<b>Zwischensumme Aufgabenträger</b>	<b>37.550,00</b>
15. Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH	11.700,00
16. Hallesche Verkehrs-AG	8.050,00
17. Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH	1.250,00
18. Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH	1.250,00
19. BGB-Gesellschaft Leipziger Land	1.250,00
20. BGB-Gesellschaft Delitzsch	1.250,00
21. VU Weißenfels	1.250,00
22. VU Burgenlandkreis	1.250,00
23. VU Döbeln	750,00
24. VU Torgau-Oschatz	1.250,00
25. VU Muldentalkreis	1.250,00
26. THÜSAC Altenburg	750,00
27. DB Regio AG und Burgenlandbahn	4.400,00
28. Connex Verkehr GmbH	300,00
<b>Zwischensumme VU</b>	<b>35.950,00</b>

## Änderung der Anteile am Stammkapital bei Integration des

Grundlage für die Ermittlung der neuen Stammkapitalsumme bildete der Stammkapitalbetrag für die  
Dieser wurde mit einem neuen Anteil von 1,75 % angesetzt und auf 100 % hochgerechnet.  
Gem. § 5 Abs. 3 GmbHG muss der Betrag der Stammeinlage in Euro durch 50 teilbar sein. Eine ents

	Anteile 2004  in %	Anteile mit ABG und SPNV  in %	Stammkapital 2004  in €
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>64.030,00</b>
1. Stadt Leipzig	16,00	16,00	10.230,00
2. Stadt Halle	12,50	12,50	7.930,00
3. Landkreis Leipziger Land	2,00	1,75	1.280,00
4. Landkreis Delitzsch	2,00	1,75	1.280,00
5. Landkreis Döbeln	1,00	1,00	640,00
6. Landkreis Torgau-Oschatz	2,00	1,75	1.280,00
7. Muldentalkreis	2,00	1,75	1.280,00
8. Landkreis Merseburg-Querfurt	2,00	1,75	1.280,00
9. Landkreis Saalkreis	2,00	1,75	1.280,00
10. Landkreis Weißenfels	2,00	1,75	1.280,00
11. Burgenlandkreis	2,00	1,75	1.280,00
12. Landkreis Altenburger Land	-	1,00	
13. Nahverkehrsservicegesell. Thüringen mbH	-	1,00	
12. GmbH Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt Zweckverband Nahverkehrsraum	3,00	3,00	1.920,00
14. Leipzig	2,50	2,50	1.600,00
<b>Zwischensumme Aufgabenträger</b>	<b>51,00</b>	<b>51,00</b>	<b>32.560,00</b>
15. Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH	16,00	16,00	10.230,00
16. Hallesche Verkehrs-AG	11,00	11,00	7.160,00
17. Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH	2,00	1,70	1.280,00
18. Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH	2,00	1,70	1.280,00
19. BGB-Gesellschaft Leipziger Land	2,00	1,70	1.280,00
20. BGB-Gesellschaft Delitzsch	2,00	1,70	1.280,00
21. VU Weißenfels	2,00	1,70	1.280,00
22. VU Burgenlandkreis	2,00	1,70	1.280,00
23. VU Döbeln	1,00	1,00	640,00
24. VU Torgau-Oschatz	2,00	1,70	1.280,00
25. VU Muldentalkreis	2,00	1,70	1.280,00
26. THÜSAC Altenburg	-	1,00	

27. DB Regio AG und Burgenlandbahn	5,00	6,00	3.200,00
28. Connex Verkehr GmbH	0,00	0,40	
<b>Zwischensumme VU</b>	<b>49,00</b>	<b>49,00</b>	<b>31.470,00</b>

## Änderung der Anteile an der Rücklage bei Integration des Landkreises Altenburger Land und Connex

Die Rücklagensumme des Jahres 2004 wurde entsprechend den neuen Gesellschafteranteilen

	Anteile 2004	Anteile mit ABG und SPNV	Rücklage 2004
	in %	in %	in €
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>326.841,59</b>
1. Stadt Leipzig	16,00	16,00	52.294,65
2. Stadt Halle	12,50	12,50	40.855,20
3. Landkreis Leipziger Land	2,00	1,75	6.536,83
4. Landkreis Delitzsch	2,00	1,75	6.536,83
5. Landkreis Döbeln	1,00	1,00	3.268,42
6. Landkreis Torgau-Oschatz	2,00	1,75	6.536,83
7. Muldentalkreis	2,00	1,75	6.536,83
8. Landkreis Merseburg-Querfurt	2,00	1,75	6.536,83
9. Landkreis Saalkreis	2,00	1,75	6.536,83
10. Landkreis Weißenfels	2,00	1,75	6.536,83
11. Burgenlandkreis	2,00	1,75	6.536,83
12. Landkreis Altenburger Land	-	1,00	0,00
Nahverkehrsservicegesell. Thüringen 13. mbH	-	1,00	0,00
Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt 12. GmbH	3,00	3,00	9.805,25
Zweckverband Nahverkehrsraum 14. Leipzig	2,50	2,50	8.171,04
<b>Zwischensumme Aufgabenträger</b>	<b>51,00</b>	<b>51,00</b>	
15. Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH	16,00	16,00	52.294,65
16. Hallesche Verkehrs-AG	11,00	11,00	35.952,58
17. Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH	2,00	1,70	6.536,83
18. Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH	2,00	1,70	6.536,83
19. BGB-Gesellschaft Leipziger Land	2,00	1,70	6.536,83
20. BGB-Gesellschaft Delitzsch	2,00	1,70	6.536,83

21. VU Weißenfels	2,00	1,70	6.536,83
22. VU Burgenlandkreis	2,00	1,70	6.536,83
23. VU Döbeln	1,00	1,00	3.268,42
24. VU Torgau-Oschatz	2,00	1,70	6.536,83
25. VU Muldentalkreis	2,00	1,70	6.536,83
26. THÜSAC Altenburg	-	1,00	0,00
27. DB Regio AG und Burgenlandbahn	5,00	6,00	16.342,08
28. Connex Verkehr GmbH	0,00	0,40	0,00
<b>Zwischensumme VU</b>	<b>49,00</b>	<b>49,00</b>	

**Auszug aus dem  
Gesellschaftsvertrag  
für die  
Mitteldeutsche  
Verkehrsverbund  
GmbH (MDV)**

Fassung vom 24. Februar 2004

**§§ 1 – 2  
unverändert**

**§ 3**

# Synopse

**Auszug aus dem  
Gesellschaftsvertrag  
für die  
Mitteldeutsche  
Verkehrsverbund  
GmbH (MDV)**

Änderungen zur Integration des Landkreises  
Altenburger Land und der Connex Verkehr  
GmbH in den MDV

Fassung 15. Februar 2005

**§§ 1 – 2  
unverändert**

**§ 3**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 64.030,00 (in Worten: Euro vierundsechzigtausendunddreißig) und ist voll eingezahlt.

(2) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

Aufgabenträger-Gesellschafter können Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen nur an andere Verbund beteiligte Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen-Gesellschafter können Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen nur an andere Verkehrsunternehmen, welche im Verbundgebiet Linienverkehre betreiben, veräußern. § 26 bleibt unberührt.

**§§ 4 – 14  
unverändert**

### **§ 15**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Ablauf von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesellschafter anwesend sind. Hierauf ist der erneuten Fassung hinzuweisen.

(2) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Je Euro 10 (zehn Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters üben das Stimmrecht einheitlich aus.

**§§ 16 - 17  
unverändert**

### **§ 18**

**Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats, Vorsitz**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 31 stimmberechtigten und 2 beratenden Mitgliedern.

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro **73.500** (in Worten: Euro **dreiundsiebzigttausendfünfhundert**) und ist voll eingezahlt.

(2) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der Einwilligung der Gesellschafterversammlung.

Aufgabenträger-Gesellschafter können Geschäftsanteile und Teile von Geschäftsanteilen nur an andere Verbund beteiligte Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen-Gesellschafter können Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen nur an andere Verkehrsunternehmen, welche im Verbundgebiet Linienverkehre betreiben, veräußern. § 26 bleibt unberührt.

**§§ 4 – 14  
unverändert**

### **§ 15**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter und mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist nach Ablauf von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gesellschafter anwesend sind. Hierauf ist der erneuten Fassung hinzuweisen.

(2) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Je Euro **50 (fünfzig Euro)** eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Mehrere Vertreter eines Gesellschafters üben das Stimmrecht einheitlich aus.

**§§ 16 - 17  
unverändert**

### **§ 18**

**Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats, Vorsitz**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus **35** stimmberechtigten und 2 beratenden

<p>(2) Die Gesellschafter entsenden in den Aufsichtsrat folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>die Stadt Leipzig 3 Vertreter</p> <p>die Stadt Halle 2 Vertreter</p> <p>die Landkreise Burgenlandkreis, Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Merseburg-Querfurt, Muldentalkreis, Saalkreis, Torgau-Oschatz und Weißenfels je 1 Vertreter</p> <p>der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig und die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH je 1 Vertreter</p> <p>die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH 2 Vertreter</p> <p>die Hallesche Verkehrs-AG 2 Vertreter</p> <p>die DB Regio AG 2 Vertreter</p> <p>die Verkehrsunternehmen OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH, PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Regionalverkehrsgesellschaft Weißenfels GmbH und Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH je 1 Vertreter</p> <p>Die vier BGB-Gesellschaften der Verkehrsunternehmen In den Landkreisen Leipziger Land, Delitzsch, Torgau-Oschatz und Muldentalkreis je 1 Vertreter</p> <p>(3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsenden der Freistaat Sachsen und das Bundesland Sachsen-Anhalt je einen</p>	<p>Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Gesellschafter entsenden in den Aufsichtsrat folgende stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>die Stadt Leipzig 3 Vertreter</p> <p>die Stadt Halle 2 Vertreter</p> <p>die Landkreise Burgenlandkreis, Delitzsch, Döbeln, Leipziger Land, Merseburg-Querfurt, Muldentalkreis, Saalkreis, Torgau-Oschatz, Weißenfels <b>und Altenburger Land</b> je 1 Vertreter</p> <p>der Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig, die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH <b>und die Nahverkehrs-servicegesellschaft Thüringen mbH</b> je 1 Vertreter</p> <p>die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH 2 Vertreter</p> <p>die Hallesche Verkehrs-AG 2 Vertreter</p> <p>die DB Regio AG 2 Vertreter</p> <p>die Verkehrsunternehmen OBS Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH, PNVG Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH, Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH, Regionalverkehrsgesellschaft Weißenfels GmbH, Verkehrsgesellschaft Döbeln mbH, <b>THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH Alten-burg und Connex Verkehr GmbH</b> je 1 Vertreter</p> <p>Die vier BGB-Gesellschaften der Verkehrsunternehmen In den Landkreisen Leipziger Land, Delitzsch, Torgau-Oschatz und Muldentalkreis je 1 Vertreter</p>
--	---

<p>Vertreter in den Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet, wenn ein Gesellschafter die Abberufung eines von ihm entsandten Mitglieds mitteilt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. Sowohl die Abberufung als auch die Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, bei Gebietskörperschaften die Zugehörigkeit zu einem Kommunalparlament bzw. einem entsprechenden Organ oder zur Verwaltung und bei Verkehrsunternehmen eine Leitungsfunktion in einem solchen Unternehmen maßgebend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit der Beendigung der vorgenannten Zugehörigkeit bzw. Funktion.</p> <p>Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit des Aufsichtsrates (Abs. 4) aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für die restliche Amtszeit. Bis zur Neubestellung kann das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied dieses Mandat weiter ausüben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus den Aufsichtsratsmitgliedern, die eine kommunale Gebietskörperschaft vertreten, einen Vorsitzenden sowie aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.</p> <p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung, von seinem zweiten Stellvertreter abgegeben.</p> <p>(8) Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung eines Teils seiner Aufgaben aus seiner Mitte</p>	<p>(3) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht entsenden der Freistaat Sachsen und das Bundesland Sachsen-Anhalt je einen Vertreter in den Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet, wenn ein Gesellschafter die Abberufung eines von ihm entsandten Mitglieds mitteilt. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. Sowohl die Abberufung als auch die Niederlegung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds, bei Gebietskörperschaften die Zugehörigkeit zu einem Kommunalparlament bzw. einem entsprechenden Organ oder zur Verwaltung und bei Verkehrsunternehmen eine Leitungsfunktion in einem solchen Unternehmen maßgebend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit der Beendigung der vorgenannten Zugehörigkeit bzw. Funktion.</p> <p>Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit des Aufsichtsrates (Abs. 4) aus, so erfolgt eine Neubestellung nur für die restliche Amtszeit. Bis zur Neubestellung kann das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied dieses Mandat weiter ausüben.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat wählt aus den Aufsichtsratsmitgliedern, die eine kommunale Gebietskörperschaft vertreten, einen Vorsitzenden sowie aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.</p> <p>(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung, von seinem zweiten Stellvertreter abgegeben.</p>
--	---

<p>Ausschüsse bestellen. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.</p> <p><b>§§ 19 - 31 unverändert</b></p>	<p>(8) Der Aufsichtsrat kann zur Erledigung eines Teils seiner Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Aufgaben und Befugnisse dieser Ausschüsse werden durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegt.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine von der Gesellschafterversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.</p> <p><b>§§ 19 - 31 unverändert</b></p>
--	--